

Erklärung

Gemäß der Thüringer Verordnung zur weiteren Verbesserung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. Juli 2020 [Artikel 1 - Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO), Artikel 2 - Vierte Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierte Thüringer Quarantäneverordnung)] in der jeweils gültigen Fassung werden für bestimmte Personengruppen (Risikopersonen) die nachfolgenden Regelungen getroffen, die auch für Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen der Bauhaus-Universität Weimar gelten:

- 1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Thüringen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

- 2) Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als Ansteckungsverdächtige gelten, müssen dies unverzüglich der für ihren Wohnort beziehungsweise derzeitigen Aufenthaltsort zuständigen Behörde anzeigen. Bis zur Entscheidung dieser Behörde ist die Person verpflichtet, sich nicht außerhalb ihrer Wohnung oder der Unterkunft aufzuhalten und hat Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorgenannten Regelungen zur Kenntnis genommen habe und dass ich nicht unter eine der genannten Personengruppen falle:

Matrikel-Nr.: _____

Datum, Unterschrift: _____